

## **Stellungnahme der komba gewerkschaft zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages:**

### **„Dem Beruf des Rettungsassistenten eine Zukunftsperspektive geben“**

Die komba gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Initiative zur Novellierung des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten. Wir halten es für immanently wichtig, dass die Aus- und Fortbildung auf einem hohen Niveau gewährleistet wird, und dem Berufsbild eine zusätzliche Rechtssicherheit gewährt wird.

Hierbei ist für die komba gewerkschaft von grundsätzlicher Bedeutung, dass im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr die Verantwortung für die Durchführung der Gesamttrettung allein in der „öffentlichen Hand“ nicht nur belassen- sondern auch noch gefestigt werden muss. Dies kann nicht nur für Großschadensfälle gelten sondern muss sich auch auf die zahlreichen Einzeleinsätze beziehen, die insgesamt mehr Personen betreffen als die Großschadensfälle.

Im Rahmen dieser allgemeinen Gefahrenabwehr sind die Feuerwehren überall Teil des Rettungssystems und wirken sowohl als Träger wie auch als Durchführende im Rettungsdienst mit. Dies muss auch in Zukunft so gewährleistet werden.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit wird von uns nur dann für sinnvoll angesehen, wenn sichergestellt ist, dass die zusätzliche Ausbildungszeit für solche rettungstechnischen Inhalte und Übungen genutzt wird, die sich eng an tatsächlich vorkommenden Gefahren des täglichen Lebens und der Umwelt orientieren. Die Verlängerung um ein Ausbildungsjahr darf nicht zur alleinigen Quelle billiger und zeitlich befristet Arbeitskräfte werden.

Das Zusammenwirken von Notärzten und nichtärztlichen Rettungskräften an Einsatzstellen hat sich bewährt, da hierdurch am Notfallort in der Regel ein optimale Versorgung gewährleistet wird.

Eine Verbesserung dieser Versorgung ist jedoch möglich, wenn im Rahmen der dreijährigen Ausbildung den Rettungskräften eine verlässliche Regelkompetenz vermittelt wird, die sie befähigen nach dem wissenschaftlichen Stand der Notfallmedizin zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten folgende spezifisch ärztliche Maßnahmen durchzuführen:

- die Intubation ohne Relaxantien
- die Venenpunktion
- die Applikation kristalloider Infusionen
- die Applikation ausgewählter Medikamente
- die Frühdefibrillation

Die Komba Gewerkschaft ist jedoch dagegen, dass diese Regelkompetenz zu einem Einstieg in ein notarztloses Rettungssystem genutzt wird. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, dass das gesamte Rettungssystem von einer/einem Ärztlichen Leiterin/Leiter überwacht werden muss, die/der beim Träger des Rettungsdienstes angesiedelt ist.

Die klassische Berufsausbildung für die Rettungsassistentin und den Rettungsassistenten ist so zu entwickeln, dass die unterschiedlichen Qualifikationsstufen wie Rettungshelfer, Rettungssanitäter und Rettungsassistenten für die unterschiedlichen Fahrzeugarten (KTW, RTW, NEF/NAW) weiterhin Bestand haben müssen, da dies normativ in den Rettungsdienstgesetzen verankert ist und vor allem erst deshalb ein wirtschaftlicher Rettungsdienst möglich wird.

Durch diese Ausbildungsstufen zum Rettungshelfer, Rettungssanitäter und Rettungsassistenten aufeinander aufbauend und unter Anrechnung zuvor absolvierter Ausbildungen, können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruflich weiter qualifizieren, ohne dass unwirtschaftliche Doppelausbildungen stattfinden.

Die noch näher zu definierenden Ausbildungsinhalte müssen aus den Bereichen der Rettungstechnik, den Gefahren aus den Bereichen Chemie, Biologie und Strahlung, Einsatztaktik, Großschadenereignisse, Sondereinsätze besonders Rechnung tragen. Diese Bereiche der Gefahren des täglichen Lebens sind Basisinhalte der feuerwehrtechnischen Ausbildung.

Aus diesen Gründen sollten in diesem zusätzlichen Ausbildungsjahr bereits absolvierte feuerwehrtechnische Ausbildungen –je nach Umfang- bis zu einer Grenze von 400 Stunden Theorie und 400 Stunden Praxis angerechnet werden. Die zusätzlichen Ausbildungsstunden in Theorie und Praxis sollten zur rettungsmedizinischen Standarderhöhung genutzt werden.

Die stufenförmige dreijährige Ausbildung zum Rettungsassistenten sollte mindestens eine Zwischenprüfung vorsehen, die zur Qualifikation Rettungssanitäter führt, damit den Besetzungsvorschriften in den Rettungsgesetzen der Länder Rechnung getragen wird und die Auszubildenden auch im Rettungsdienst praktisch eingesetzt werden können.

Die Ausbildung sollte nach einem einheitlichen verbindlichen Curriculum erfolgen.

Die regelmäßigen jährliche Fortbildung sollte verbindlich auf mindestens 30 Stunden festgelegt werden.

Die komba gewerkschaft erklärt sich gerne dazu bereit zur gegebenen Zeit konstruktiv am einem entsprechenden Lernzielkatalog mit zu wirken.

Berlin / Köln, den 22.06.2007

Ulrich Silberbach  
2. Bundesvorsitzender